

RS OGH 1997/7/8 5Ob197/97z, 5Ob255/03s, 5Ob315/03i, 5Ob20/16a, 5Ob234/16x, 5Ob207/19f, 5Ob17/21t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1997

Norm

WEG 1975 §13b

WEG 1975 §14 Abs3

WEG 2002 §24 Abs6

Rechtssatz

Einem überstimmten Miteigentümer ist es unbenommen, im Rahmen eines auf § 14 Abs 3 WEG gestützten Überprüfungsantrag auch Mängel beim Zustandekommen des Beschlusses (§ 13b WEG) geltend zu machen. Wurde der Antrag jedoch lediglich im Hinblick auf die materiellrechtliche Überprüfung des angefochtenen Beschlusses der Mehrheit der Miteigentümer (§ 14 Abs 3 WEG) fristgerecht eingebracht, so ist ein außerhalb der Fristen des § 14 Abs 3 WEG erstattete Vorbringen, der Mehrheitsbeschluss sei auch aus formellen Gründen mangelhaft und daher unwirksam, hingegen verfristet.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 197/97z
Entscheidungstext OGH 08.07.1997 5 Ob 197/97z
- 5 Ob 255/03s
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 255/03s
Auch; nur: Einem überstimmten Miteigentümer ist es unbenommen, im Rahmen eines auf § 14 Abs 3 WEG gestützten Überprüfungsantrag auch Mängel beim Zustandekommen des Beschlusses (§ 13b WEG) geltend zu machen. (T1)
- 5 Ob 315/03i
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 315/03i
nur: Wurde der Antrag jedoch lediglich im Hinblick auf die materiellrechtliche Überprüfung des angefochtenen Beschlusses fristgerecht eingebracht, so ist ein außerhalb der Fristen des § 14 Abs 3 WEG erstattete Vorbringen, der Mehrheitsbeschluss sei auch aus formellen Gründen mangelhaft und daher unwirksam, verfristet. (T2)
- 5 Ob 20/16a
Entscheidungstext OGH 14.06.2016 5 Ob 20/16a
Auch; Beisatz: Auch für die Anfechtung wegen formeller Mängel gemäß § 24 Abs 6 WEG gilt entsprechend der Dispositionsmaxime, dass der Antragsteller den bestimmten Rechtsgrund, auf den er die Anfechtung stützt, anzuführen und das Gericht nicht von sich aus auch völlig andere Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen hat.

Verspätet geltend gemachte („nachgeschobene“) Anfechtungsgründe sind auch bei der Berufung auf die Rechtsunwirksamkeit des Beschlusses wegen formeller Mängel präkludiert. (T3)

- 5 Ob 234/16x

Entscheidungstext OGH 23.01.2017 5 Ob 234/16x

Vgl auch; Beisatz. Der Antragsteller hat sich zwar im Rubrum seines verfahrenseinleitenden Antrags auf § 29 WEG 2002 bezogen, ein einschlägiges Sachvorbringen aber erstmals nach Fristablauf erstattet. Auf die verfristete Anfechtung nach § 29 Abs 2 Z 2 WEG 2002 war daher inhaltlich nicht einzugehen. (T4)

- 5 Ob 207/19f

Entscheidungstext OGH 14.04.2020 5 Ob 207/19f

nur Beis wie T3

- 5 Ob 17/21t

Entscheidungstext OGH 27.07.2021 5 Ob 17/21t

Beis nur wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108154

Im RIS seit

07.08.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at